

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Mindestbesetzung von Fahrzeugen (Schiffsbesatzungsverordnung), BGBl. II Nr. 518/2004 idF BGBl. II Nr. 199/2009 und BGBl. II Nr. 420/2010

Auf Grund der §§ 111 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 128 Abs. 6 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2009, und des § 9 des Dampfkesselbetriebsgesetzes – DKBG, BGBl.Nr. 212/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, auf öffentlichen fließenden Gewässern (§ 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215) sowie den in der Anlage 1 zum Schifffahrtsgesetz angeführten öffentlichen Gewässern und Privatgewässern.

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gilt diese Verordnung nur für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau.

(4) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 gelten nur für Fahrzeuge auf Wasserstraßen gemäß § 15 des Schifffahrtsgesetzes.

(5) Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (beispielsweise Arbeitnehmer) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer

§ 2. Durch diese Verordnung werden andere Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer nicht berührt.

Allgemeines

§ 3. (1) Gleichzeitig mit der Zulassung gemäß 6. Teil des Schifffahrtsgesetzes eines für die gewerbsmäßige Schifffahrt oder den Werkverkehr bestimmten Fahrzeuges oder Schwimmkörpers ist von der Behörde nach Anhörung der Arbeitnehmerschutzbehörde eine Mindestbesetzung nach Zahl und Befähigung festzulegen. Die Mindestbesetzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsform ist in der Zulassungsurkunde einzutragen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl.Nr. 450/1994 in der geltenden Fassung anzuschließen, in denen nachzuweisen ist, dass mit der vorgesehenen Mindestbesetzung alle Arbeitsvorgänge am Fahrzeug so durchgeführt werden können, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Besatzungsmitglieder erreicht wird. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass

1. die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeitgrenzen, Ruhepausen und Ruhezeiten im Rahmen der vorgesehenen Betriebsformen eingehalten werden können,
2. eine wirksame Überwachung an Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen sichergestellt ist,
3. die erforderlichen Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen getroffen werden können,
4. der nötigen Qualifikation der Besatzungsmitglieder Rechnung getragen wird und
5. die erforderlichen Not- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden können; diese sind insbesondere beim Überbordgehen oder bei einem Unfall an Bord erforderlich, bei denen eine Selbsthilfe nicht möglich ist.

(3) Die für den Betrieb des Fahrzeugs vorgeschriebene Besetzung muss während der Fahrt unter Berücksichtigung der geltenden Arbeitszeit- und Arbeitsruhebestimmungen ständig an Bord verfügbar sein. Der Antritt einer Fahrt ohne die vorgeschriebene Besetzung ist unzulässig.

(4) Fahrzeuge, auf denen durch unvorhergesehene Umstände (z.B. Krankheit, Unfall, behördliche Anordnung) höchstens ein Mitglied der vorgeschriebenen Besetzung während der Fahrt ausfällt, können ihre Fahrt bis zum nächsten erreichbaren geeigneten Liegeplatz in Fahrtrichtung - Fahrgastschiffe bis zur Tagesendstation - fortsetzen, wenn an Bord neben einem Inhaber des gemäß 6. Teil des Schifffahrtsgesetz-

zes erforderlichen Patentes für die betreffende Strecke noch ein weiteres Mitglied der vorgeschriebenen Besatzung vorhanden ist.

(5) Die Person, der die Betreuung an Bord lebender Kinder unter sechs Jahren obliegt, darf nicht Mitglied der Mindestbesatzung sein, es sei denn, es werden Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit der Kinder ohne ständige Aufsicht zu gewährleisten.

(6) 180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinander folgenden Tagen können höchstens 180 Fahrtage angerechnet werden. 250 Fahrtage in der See-, Küsten- oder Fischereischifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit.

Mitglieder der Besatzung - Befähigung

§ 4. (1) Als Mitglieder der Besatzung gelten: Decksmann, Leichtmatrose (Schiffsjunge), Matrose, Matrosen-Motorwart, Bootsmann, Steuermann, Schiffsführer, Maschinist, Fahrgastbetreuer und Fahrgast-Ersthelfer und Atemschutzgeräteträger. Diese Bezeichnungen sind für Frauen in der weiblichen Form zu verwenden (zB Decksfrau, Leichtmatrosin (Schiffsmädchen), Matrosen-Motorwartin).

(2) Befähigung der Besatzungsmitglieder ist :

1. beim Decksmann ein Mindestalter von 18 Jahren;
2. beim Leichtmatrosen (Schiffsjungen) ein Mindestalter von 15 Jahren und ein vertraglich geregeltes Lehrverhältnis für den Lehrberuf Binnenschifffahrt;
3. beim Matrosen ein Mindestalter von 19 Jahren und eine Fahrzeit als Decksmann in der Binnenschifffahrt von mindestens einem Jahr;
4. beim Matrosen-Motorwart eine Fahrzeit von mindestens einem Jahr als Matrose auf einem Motorfahrzeug und die Kenntnisse gemäß § 7;
5. beim Bootsmann
 - a) ein erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Ausbildung nach Z 2, wenn diese Ausbildung eine Fahrzeit in der Binnenschifffahrt von mindestens einem Jahr einschließt oder
 - b) eine Fahrzeit in der Binnenschifffahrt von mindestens zwei Jahren als Matrose gemäß Z 3;
6. beim Steuermann eine Fahrzeit in der Binnenschifffahrt von mindestens einem Jahr als Bootsmann;
7. beim Schiffsführer der gemäß Teil 7 des Schifffahrtsgesetzes erforderliche Befähigungsausweis;
8. beim Maschinisten (Mechaniker)
 - a) ein Mindestalter von 18 Jahren und eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung eines Berufsausbildungskurses in der Motoren- oder Metallbranche, oder
 - b) eine Fahrzeit von mindestens zwei Jahren als Matrosen-Motorwart auf einem Motorfahrzeug;
9. beim Fahrgastbetreuer ein Mindestalter von 18 Jahren und der Nachweis einer Unterweisung, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Unterweisung hat zu umfassen:
 - a) eine theoretische Unterweisung im Ausmaß von mindestens 4 Stunden zur Vermittlung von allgemeinen Kenntnissen über Rettungs-, Feuerlösch- und Sicherheitsausrüstung von Fahrgastschiffen und die Einleitung von Hilfsmaßnahmen, von Grundbegriffen über die Stabilität im Falle einer Havarie und von Grundsätzen der Panikverhütung sowie eine praktische Unterweisung von mindestens 4 Stunden in der Handhabung der Rettungs-, Feuerlösch- und Sicherheitsausrüstung und der praktischen Umsetzung von Sicherheitsvorschriften. Diese Unterweisung ist durch eine schriftliche Bestätigung eines Schiffsführers oder eines Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik), der von einem konzessionierten Schifffahrtsunternehmen für sicherheitsrelevante Ausbildungen ermächtigt und der Konzessionsbehörde gemeldet wurde, nachgewiesen werden;
 - b) eine fahrzeugbezogene Unterweisung und Übungen gemäß § 11.09 Z 2 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl.Nr. 265/1993 in der Fassung BGBl. II Nr. 237/1999, die durch die Eintragungen im Schiffstagebuch nachgewiesen werden kann;
10. beim Fahrgast-Ersthelfer eine Befähigung gemäß Z 9 und Nachweis einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmassnahmen gemäß § 6 der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV, BGBl. II Nr. 320/1997 in der geltenden Fassung, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt;
11. beim Atemschutzgeräteträger eine Befähigung gemäß Z 9 und der Nachweis der Teilnahme an jährlich mit Atemschutzgeräten abzuhaltenden Übungen.

Mitglieder der Besatzung - Eignung

§ 5. (1) Die körperliche Eignung für den Beruf hat bei Besatzungsmitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 bis 8 der Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C (§ 2 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997) gemäß der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 322/1997, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe zu entsprechen, dass darüber hinaus das Farbunterscheidungsvermögen des Bewerbers durch einen anerkannten medizinischen Test (Farnsworth Panel D15 oder aus medizinischer Sicht gleichwertig) nachgewiesen sein muss. Werden die Anforderungen an das Farbunterscheidungsvermögen nicht erfüllt, ist im Schifferdienstbuch unter Nachweis der Eignung die Auflage einzutragen, dass der Inhaber nicht als Rudergänger gemäß § 1.09 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung eingesetzt werden darf. Die geistige und körperliche Eignung ist bei der erstmaligen Einstellung als Besatzungsmitglied durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Die Anforderungen an das Seh- und Hörvermögen gemäß § 8 und 9 der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung gelten nicht für die Funktion des Maschinisten.

(3) Nach Vollendung des 65. Lebensjahres und danach jährlich ist der Nachweis der Tauglichkeit nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 jeweils spätestens innerhalb von drei Monaten zu erneuern.

(4) Die körperliche Eignung von Besatzungsmitgliedern auf anderen Gewässern als Wasserstraßen, die keine Ausstellung eines Schifferdienstbuches beantragen, ist abweichend von Abs. 1 durch ein ärztliches Gutachten über die Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gemäß Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung nachzuweisen.

(5) Atemschutzgeräteträger gemäß § 4 Abs. 2 Z 11 haben die Eignung zum Tragen von Atemschutzgeräten gemäß Anlage 2 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz, BGBl. II Nr. 27/1997 in der geltenden Fassung, durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, das bei der erstmaligen Teilnahme an Übungen nicht älter als zwei Monate sein darf. Der Nachweis der Eignung ist jährlich zu erneuern.

(6) Hat ein Schifffahrtspolizeiorgan gemäß § 38 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes begründete Zweifel an der Eignung eines Besatzungsmitgliedes, kann es die Vorlage eines neuen ärztlichen Gutachtens verlangen. Die Kosten dafür trägt das Besatzungsmitglied nur dann selbst, wenn sich die Zweifel als begründet erweisen.

Nachweis der Befähigung – Schifferdienstbuch

§ 6. (1) Die Befähigung für eine Funktion an Bord muss jederzeit nachgewiesen werden können

1. vom Schiffsführer durch den gemäß Teil 7 des Schifffahrtsgesetzes erforderlichen Befähigungsausweis,
2. von den Mitgliedern der Besatzung gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 bis 8 durch das Schifferdienstbuch oder den Befähigungsausweis gemäß lit. a,
3. von den Mitgliedern der Besatzung gemäß § 4 Abs. 2 Z 9 bis 11 durch die schriftlichen Nachweise der geforderten Unterweisungen und Übungen.

(2) Das Schifferdienstbuch enthält einerseits allgemeine Angaben, wie die ärztlichen Gutachten und die Befähigung des Inhabers gemäß § 4, andererseits spezifische Angaben über die ausgeführten Reisen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die allgemeinen Angaben einzutragen. Die Schifffahrtspolizeiorgane gemäß § 38 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes sind zuständig für die Kontrollvermerke. Sie dürfen dazu die Vorlage von Bordbüchern vollständig oder auszugsweise oder von anderen geeigneten Belegen verlangen. Sie dürfen nur solche Reisen mit einem Kontrollvermerk versehen, die nicht länger als 15 Monate zurück liegen.

(3) Jedes Mitglied der Besatzung muss im Besitz eines auf seine Person ausgestellten Schifferdienstbuches nach dem Muster der **Anlage 1** oder eines anderen von der zuständigen Behörde anerkannten gültigen Dienstbuches sein. Diese Person wird als Inhaber des Schifferdienstbuches bezeichnet. Der Inhaber hat sein Schifferdienstbuch

1. bei erstmaliger Dienstaufnahme an Bord dem Schiffsführer auszuhändigen und
2. ab Ausgabedatum jeweils mindestens einmal innerhalb zwölf Monaten einer örtlich zuständigen Behörde vorzulegen und mit Kontrollvermerk gemäß Abs. 2 versehen zu lassen.

Ein Steuermann ist von der Vorlagepflicht gemäß Z 2 befreit, wenn er ein Kapitänspatent gemäß Teil 7 des Schifffahrtsgesetzes nicht erwerben will. Sollte er dennoch später diesen Befähigungsausweis erwerben wollen, dann können nur solche Streckenfahrten berücksichtigt werden, die im Schifferdienstbuch eingetragen und mit einem Kontrollvermerk gemäß Abs. 2 versehen sind.

(4) Der Schiffsführer hat

1. in den Schifferdienstbüchern der Besatzung regelmäßig alle Eintragungen nach Maßgabe der Anlage 1, Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches, vorzunehmen,
2. es bis zur Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder sonstigen Verhältnisses sicher zu verwahren,
3. dem Inhaber auf dessen Wunsch das Schifferdienstbuch jederzeit und unverzüglich auszuhändigen.

(5) Bei Mitgliedern der Besatzung, die im Besitz eines Kapitänspatentes gemäß Teil 7 des Schiffsahrtsgesetzes sind, treten diese Befähigungsausweise an die Stelle des Schifferdienstbuches.

(6) Abweichend von Abs. 1 und 3 kann auf anderen Gewässern als Wasserstraßen die Befähigung zum Decksmann durch den Nachweis des Mindestalters von 18 Jahren und das ärztliche Gutachten gemäß § 5 nachgewiesen werden. Ein Schifferdienstbuch kann auf Antrag ausgestellt werden.

Praktische Verwendung und theoretische Ausbildung von Matrosen-Motorwarten und Maschinisten

§ 7. (1) Im Rahmen der praktischen Verwendung ist der Kandidat mit der Funktion und Betriebsweise von Schiffsdampfkessel- und Schiffswärmeleistungsmaschinenarten, für die er die Wartungsbefugnis anstrebt, vertraut zu machen. Er muss zumindest:

1. alle Betriebsarten sowie die Hilfseinrichtungen und deren Wirkungsweise kennenlernen und selbständig die Bedienung übernehmen lernen,
2. Unterweisungen über das Verhalten bei kritischen Betriebszuständen und deren Abhilfe erhalten haben und
3. über erforderliche Sicherheitsvorkehrungen unterrichtet worden sein.

(2) Für den Matrosen-Motorwart besteht die praktische Verwendung aus einer Einweisung in den Betrieb durch einen Maschinisten. Die praktische Verwendung im Sinne des Abs. 1 ist von demjenigen, der die Einweisung durchgeführt hat, zu bestätigen. Die Bestätigung ist vom Betrieb firmenmäßig zu unterzeichnen.

(3) Die theoretische Ausbildung ist in Fachkursen zu erwerben, welche folgende Kenntnisse vermitteln:

1. Maßeinheiten,
2. Physikalische Grundbegriffe,
3. Messinstrumente,
4. Brandschutz,
5. Funktion,
6. Bauteile,
7. Bauarten,
8. Regeleinrichtungen,
9. Sicherheitseinrichtungen,
10. Hilfseinrichtungen,
11. Betrieb,
12. Wartung,
13. gesetzliche Grundlagen,
14. Grundlagen des Arbeitnehmerschutzes und der Gefahrenverhütung,
15. Erste Hilfe,
16. Brennstoffe,
17. Filter,
18. Emissionen und
19. An- und Abfahren von und zum elektrischen Netz.

(4) Für Dampfkessel sind zusätzlich folgende Kenntnisse zu vermitteln:

1. Brennstoffe, Feuerung, Filter und Emissionen,
2. Speisewasser und Kondensation,
3. Brennstofflagerung,
4. Überhitzer, Vorwärmer und Regelung,
5. Notstromeinrichtung, Inselbetrieb und Netzbetrieb,

6. Abfallentsorgung und
7. Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung.

(5) Als Lehrpersonal für Fachkurse sind Maschinisten, Absolventen von Höheren Technischen Lehranstalten für Maschinenbau oder Absolventen der Studienrichtung Maschinenbau von Fachhochschulen, Hochschulen oder Universitäten einzusetzen.

(6) Die erfolgreiche Absolvierung des Fachkurses ist vom Veranstalter des Kurses schriftlich zu bestätigen (firmenmäßige Zeichnung).

(7) Ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zum Lehrberuf Binnenschifffahrt gilt als Nachweis der praktischen Verwendung und der theoretischen Ausbildung.

§ 8. entfällt

Wechsel des Fahrzeugs

§ 9. (1) Hat ein Besatzungsmitglied die letzte Fahrt auf einem anderen Schiff verbracht, ist als Nachweis der erforderlichen Ruhezeit eine Bescheinigung gemäß **Anlage 3** oder eine vom Schiffsführer unterzeichnete Kopie der Seite über Ruhezeiten aus dem Schiffstage- oder Bordbuch des Schiffes mitzuführen, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat. Auf anderen Gewässern als Wasserstraßen ist auch eine vom Schiffsführer unterzeichnete andere Form der Aufzeichnung über die Ruhezeiten zulässig.

(2) Die Bescheinigung ist Bestandteil des Schiffstagebuches/Bordbuches auf dem Schiff, auf dem das Besatzungsmitglied seine Reise neu antritt, und somit ein Dokument gemäß § 1.10 Wasserstraßen-Verkehrsordnung und § 15 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung. Falsche oder nicht ordnungsgemäße Eintragungen sind strafbar; zumindest handelt es sich um Verwaltungsübertretungen gemäß § 42 Abs. 2 Z 5 des Schifffahrtsgesetzes.

(3) Verantwortlich für Eintragungen in der Bescheinigung ist der Schiffsführer des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat.

Schiffstagebuch und Bordbuch – Arbeitszeitaufzeichnungen

§ 10. (1) Auf jedem Fahrzeug, ausgenommen Fahrzeuge des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundespolizei, der Schifffahrtsaufsicht, der Zollwache, der Wasserbauverwaltung sowie des Rettungs- und Feuerlöschdienstes, Fahrzeuge ohne Besatzung und Fahrzeuge, die nur dem Remork in Häfen dienen, sind Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten, Ruhepausen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen als Teil des Schiffstagebuches gemäß § 11.07 Z 2 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl.Nr. 265/1993 in der Fassung BGBl. II Nr. 237/1999, oder als Bordbuch gemäß dem Muster der **Anlage 2** geführt werden. Auf anderen Gewässern als Wasserstraßen sind andere Formen der Aufzeichnung über die täglich geleistete Arbeitszeit, Ruhepausen und Ruhezeiten zulässig. Verantwortlich für das Mitführen des Schiffstagebuches/Bordbuches und für die Einträge ist der Schiffsführer. Das erste Schiffstagebuch/Bordbuch, das zu versehen ist mit der Nummer 1, dem Namen des Fahrzeuges und dessen amtlichem Kennzeichen, muss auf Wasserstraßen von der Behörde, die dem Schiff die Zulassung erteilt hat, mit einem Kontrollvermerk versehen sein.

(2) Alle nachfolgenden Schiffstagebücher/Bordbücher können auf Wasserstraßen von einer örtlich zuständigen Behörde mit der Folgenummer nummeriert werden, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Schiffstagebuches/Bordbuches mit dem Kontrollvermerk versehen werden. Das vorangegangene Schiffstagebuch/Bordbuch muss unaustilgbar „ungültig“ gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben werden.

(3) Die Kontrolle des neuen Schiffstagebuches/Bordbuches kann bei Vorlage der Bescheinigung gemäß Abs. 5 erfolgen. Der Verfügungsberechtigte hat jedoch dafür zu sorgen, dass das vorangegangene Schiffstagebuch/Bordbuch binnen 30 Tagen nach dem Ausstellungsdatum des neuen Schiffstagebuches/Bordbuches, das auf der Bescheinigung gemäß Abs. 5 von der zuständigen Behörde eingetragen worden ist, von derselben zuständigen Behörde unaustilgbar „ungültig“ gekennzeichnet wird. Der Verfügungsberechtigte hat außerdem dafür zu sorgen, dass dann das Schiffstagebuch/Bordbuch wieder an Bord gebracht wird.

(4) Das ungültig gezeichnete Schiffstagebuch/Bordbuch ist während sechs Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren, um der Behörde zu ermöglichen, die Einhaltung der Arbeitszeit- und Arbeitsruhebestimmungen für die letzten sechs Monate überprüfen zu können..

(5) Mit der Kontrolle des ersten Schiffstagebuches/Bordbuches gemäß Abs. 1 erstellt die Behörde, welche das erste Schiffstagebuch/Bordbuch ausgibt, eine Bescheinigung, welche die Ausgabe mit Schiffsname, amtlichem Kennzeichen, Nummer des Schiffstagebuches/Bordbuches und Datum der Ausgabe bescheinigt. Diese Bescheinigung ist an Bord mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Nachfolgende Ausgaben von Schiffstagebüchern/Bordbüchern gemäß Abs. 2 sind auf Wasserstraßen von der kontrollierenden Behörde auf der Bescheinigung einzutragen.

Ausrüstung der Schiffe

§ 11. (1) Motorschiffe, Schubschiffe, Schubverbände, Koppelverbände und Fahrgastschiffe, die mit der Mindestbesatzung gefahren werden sollen, müssen dem Standard S 1 oder dem Standard S 2 gemäß Artikel 23.09 der Anlage 2 der Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 162/2009, genügen.

Mindestbesatzung der Motorfahrzeuge und Schubschiffe

§ 12. (1) Die Mindestbesatzung der Motorfahrzeuge und Schubschiffe beträgt:

Stufe Nach Schiffslänge L in m	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder für den Ausrüstungsstandard S1, S2	
		S1	S2
1 L ≤ 70 m	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Leichtmatrose	1 - - 1 -	
2 70 m < L ≤ 86 m	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Leichtmatrose	1 oder - 1 - -	1 - - 1 1
3 L > 86 m	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Leichtmatrose	1 oder 1 - 1 -	1 1 - - 1

(2) Die in der Tabelle gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Matrosen oder Decksmänner dürfen durch Leichtmatrosen ersetzt werden, die ein Mindestalter von 17 Jahren erreicht haben, sich mindestens im dritten Lehrjahr befinden und ein Jahr Fahrzeit in der Binnenschifffahrt nachweisen können.

(3) Die in der Tabelle gemäß Abs. 1 vorgeschriebene Mindestbesatzung

1. in der Stufe 2 Standard S2 und
2. in der Stufe 3 Standard S1

kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Berufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Leichtmatrosen gemäß Abs. 2.

(4) Sofern das Fahrzeug mit Verbrennungskraftmaschinen mit einer Nennleistung über 370 kW ausgerüstet ist, muss ein Besatzungsmitglied über eine Befähigung als Matrosen-Motorwart verfügen, bei Verbrennungskraftmaschinen mit einer Nennleistung über 1000 kW über eine Befähigung als Maschinist.

(5) Mindestens zwei Mitglieder der Besatzung müssen über eine abgeschlossene Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 40 Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998, verfügen und dies nachweisen können.

(6) Auf anderen Gewässern als Wasserstraßen kann ein Matrose durch einen Decksmann ersetzt werden.

(7) Auf stehenden Gewässern und auf Stauräumen unterhalb des Wendepiegels, ausgenommen bei Wehrüberfall, kann die Besatzung von Motorfahrzeugen mit einer Länge bis zu 30 m um einen Matrosen reduziert werden, wenn der Anker vom Steuerhaus aus gesetzt werden kann und durch Betriebsvorschrift-

ten sichergestellt ist, dass an den Anlegestellen ein Bediensteter zur Verheftung des Fahrzeuges zur Verfügung steht.

Mindestbesetzung der Schub- und Koppelverbände

§ 13. (1) Die Mindestbesetzung der Schub- und Koppelverbände beträgt:

Stufe Nach Schiffslänge L in m	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder für den Ausrüstungsstandard S1, S2	
		S1	S2
1 Abmessung des Verbandes L ≤ 37 m B ≤ 15 m	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Leichtmatrose	1 - - 1 -	
2 Abmessung des Verbandes 37 m < L ≤ 86m B ≤ 15 m	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Leichtmatrose	1 oder 1 - - 1 - - 1 - 1	1 - - 1 1
3 Schubschiff + 1 Leichter mit L > 86 m oder Abmessung des Verbandes 86 m < L ≤ 116,5 m B ≤ 15 m	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Leichtmatrose	1 oder 1 1 1 - - 1 - - 2	1 1 - - 1
4 Schubschiff + 2 Leichter*) Motorschiff + 1 Leichter*)	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Leichtmatrose	1 1 - 1 1 ¹⁾	1 1 - - 2 ¹⁾
5 Schubschiff + 3 oder mehr Leichter*) Motorschiff + 2 oder mehr Leichter*)	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Leichtmatrose Decksmann	1 oder 1 1 1 - - 3 2 - 2 - -	1 1 - 2 1 -
<p>¹⁾ Der Leichtmatrose oder einer der Leichtmatrosen darf durch einen Decksmann ersetzt werden.</p> <p>^{*)} Im Sinne dieses Paragraphen bezeichnet der Begriff „Leichter“ auch Motorfahrzeuge ohne eigene in Tätigkeit gesetzte Antriebsmaschine und Schleppkähne. Außerdem gilt folgende Gleichwertigkeit: 1 Leichter = mehrere Leichter mit einer Gesamtlänge bis zu 76,50 m und einer Gesamtbreite bis zu 15 m.</p>			

(2) Die in der Tabelle gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Matrosen oder Decksmänner dürfen durch Leichtmatrosen ersetzt werden, die ein Mindestalter von 17 Jahren erreicht haben, sich mindestens im dritten Lehrjahr befinden und ein Jahr Fahrzeit in der Binnenschifffahrt nachweisen können.

(3) Die in der Tabelle gemäß Abs. 1 vorgeschriebene Mindestbesetzung

1. in der Stufe 2 Standard S2 und

2. in den Stufen 3, 5 und 6 Standard S1

kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens einen Monat ununterbrochen sein. Der Besuch der Berufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der

Schule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Leichtmatrosen gemäß Abs. 2.

(4) Sofern das Fahrzeug mit Verbrennungskraftmaschinen mit einer Nennleistung über 370 kW ausgerüstet ist, muss ein Besatzungsmitglied über eine Befähigung als Matrosen-Motorwart verfügen, bei Verbrennungskraftmaschinen mit einer Nennleistung über 1000 kW über eine Befähigung als Maschinist.

(5) Mindestens zwei Mitglieder der Besatzung müssen über eine abgeschlossene Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 40 Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998, verfügen und dies nachweisen können.

Mindestbesatzung der Fahrgastschiffe

§ 14. (1) Die Mindestbesatzung der Fahrgastschiffe ohne Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen (Tagesausflugsschiffe) auf Wasserstraßen beträgt

1. für die nautische Besatzung:

Stufe		Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder für den Ausrüstungsstandard S1 oder S2	
			S1	S2
1	L < 20 m	Schiffsführer	1	1
		Decksmann	1	1
2	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: bis 75	Schiffsführer	1	1
		Steuermann	-	-
		Bootsmann	-	-
		Matrose	1	1
3	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 76 bis 300	Schiffsführer	1	1
		Steuermann	-	-
		Bootsmann	-	-
		Matrose	1	1
4	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 301 bis 700	Schiffsführer	1	1
		Steuermann	1	1
		Bootsmann	1	-
		Matrose	-	1
5	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 701 bis 1100	Schiffsführer	1	1
		Steuermann	1	1
		Bootsmann	-	-
		Matrose	2	1
6	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 1101 bis 1600	Schiffsführer	1	1
		Steuermann	1	1
		Bootsmann	1	-
		Matrose	1	2
7	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: über 1600	Schiffsführer	1	1
		Steuermann	1	1
		Bootsmann	1	-
		Matrose	2	3
		Leichtmatrose	-	-

¹⁾ Der Leichtmatrose oder einer der Leichtmatrosen darf durch einen Decksmann ersetzt werden.

2. für die Fahrgastbetreuer und Fahrgast-Ersthelfer:

Fahrgastanzahl an Bord	Fahrgastbetreuer	Fahrgast-Ersthelfer
Unter 20 m Länge und bis 75 Fahrgäste	-	1
Über 20 m Länge und bis 75 Fahrgäste	1	1
76 bis 300 Fahrgäste	2	1
301 bis 1100 Fahrgäste	2	2
Über 1100 Fahrgäste	3	3

Die Funktionen der Fahrgastbetreuer und Fahrgast-Ersthelfer können von Mitgliedern der nautischen Mindestbesatzung gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 bis 8 mit Ausnahme des oder der gemäß Z 1 vorgeschriebenen Schiffsführer wahrgenommen werden, sofern sie über die entsprechenden Befähigungsnachweise verfügen.

(2) Die Mindestbesatzung der Tagesausflugsschiffe auf anderen Gewässern als Wasserstraßen beträgt

1. für die nautische Besatzung:

Stufe	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder für den Ausrüstungsstandard S1 oder S2	
		S1	S2
1	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: bis 300	Schiffsführer	1
		Decksmann	1
2	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 301 bis 700	Schiffsführer	1
		Decksmann	2

Bei Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Anzahl der Fahrgäste bis 60 kann die Mindestbesatzung um einen Decksmann reduziert werden, wenn das Fahrzeug mit einem Verheftsysteem ausgerüstet ist, das der Schiffsführer bedienen kann, ohne den Steuerstand zu verlassen, oder die Zulassung auf den Verkehr zwischen Anlegestellen des Verfügungsberechtigten eingeschränkt ist und durch Betriebsvorschriften sichergestellt ist, dass an diesen Anlegestellen ein Bediensteter zur Verheftung des Fahrzeuges zur Verfügung steht.

2. für die Fahrgastbetreuer und Fahrgast-Ersthelfer:

Fahrgastanzahl an Bord	Fahrgastbetreuer	Fahrgast-Ersthelfer
Bis 200 Fahrgäste	-	1
201 bis 300 Fahrgäste	1	1
Über 300 Fahrgäste	1	2

Die Funktionen der Fahrgastbetreuer und Fahrgast-Ersthelfer können von Mitgliedern der nautischen Mindestbesatzung gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 bis 8 mit Ausnahme des oder der gemäß Z 1 vorgeschriebenen Schiffsführer wahrgenommen werden, sofern sie über die entsprechenden Befähigungsnachweise verfügen. Bei Fahrgastschiffen, für die gemäß Z 1 als Mindestbesatzung nur ein Schiffsführer vorgeschrieben ist, kann die Funktion des Fahrgast-Ersthelfers von diesem wahrgenommen werden, sofern er über den entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt.

(3) Die Mindestbesatzung der Fahrgastschiffe mit Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen (Kabinenschiffe) beträgt:

1. für die nautische Besatzung:

Stufe	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder für den Aus- rüstungsstandard S1 oder S2		
		S1	S2	
1	Zulässige Anzahl der Betten: bis 50	Schiffsführer	1	1
		Steuermann	-	-
		Bootsmann	1	-
		Matrose	1	1
		Leichtmatrose	-	2
2	Zulässige Anzahl der Betten: von 51 bis 100	Schiffsführer	1	1
		Steuermann	1	1
		Bootsmann	-	-
		Matrose	2	1
		Leichtmatrose	-	1
3	Zulässige Anzahl der Betten: über 100	Schiffsführer	1 oder 1	1
		Steuermann	1 1	1
		Bootsmann	- -	-
		Matrose	3 2	2
		Leichtmatrose	- 2	1

2. für die Fahrgastbetreuer, Fahrgast-Ersthelfer und Atemschutzgeräteträger:

Fahrgastanzahl an Bord	Fahrgastbetreuer	Fahrgast-Ersthelfer	Atemschutz- geräteträger
Bis 50 Fahrgäste	1	1	2
51 bis 100 Fahrgäste	2	1	2
Über 100 Fahrgäste	2	2	2

Die Funktionen der Fahrgastbetreuer und Fahrgast-Ersthelfer können von Mitgliedern der nautischen Mindestbesatzung gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 bis 8 mit Ausnahme des oder der gemäß Z 1 vorgeschriebenen Schiffsführer wahrgenommen werden, sofern sie über die entsprechenden Befähigungsnachweise verfügen.

(4) Für Fahrgastschiffe gemäß Abs. 1 und 3, die ohne Fahrgäste an Bord fahren, richtet sich die Mindestbesatzung nach § 12.

(5) Die in den Tabellen gemäß Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Matrosen oder Decksmänner dürfen durch Leichtmatrosen ersetzt werden, die ein Mindestalter von 17 Jahren erreicht haben, sich mindestens im dritten Lehrjahr befinden und ein Jahr Fahrzeit in der Binnenschiffahrt nachweisen können.

(6) Die in der Tabelle gemäß Abs. 1 vorgeschriebene Mindestbesatzung (Tagesausflugsschiffe)

1. in der Stufe 2 Standard S2 und

2. in den Stufen 3 und 5 Standard S1

kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Berufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Leichtmatrosen gemäß Abs. 5.

(7) Die in der Tabelle gemäß Abs. 3 vorgeschriebene Mindestbesatzung, (Kabinenschiffe) in der Stufe 3 Standard S1 kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Berufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden.

(8) Sofern das Fahrzeug mit Verbrennungskraftmaschinen mit einer Nennleistung über 370 kW ausgerüstet ist, muss auf Wasserstraßen eines der Besatzungsmitglieder gemäß Abs. 1 oder Abs. 4 mit Ausnahme des oder der Schiffsführer über eine Befähigung als Matrosen-Motorwart verfügen, bei Verbrennungskraftmaschinen mit einer Nennleistung über 1000 kW über eine Befähigung als Maschinist.

(9) Sofern das Fahrzeug mit Verbrennungskraftmaschinen mit einer Nennleistung über 370 kW ausgerüstet ist, muss auf anderen Gewässern als Wasserstraßen eines der Besatzungsmitglieder gemäß Abs. 2 mit Ausnahme des oder der Schiffsführer über eine Befähigung gemäß DKBG verfügen. Die praktische Verwendung und theoretische Ausbildung hat den Anforderungen des § 7 zu entsprechen.

(10) Auf Wasserstraßen müssen mindestens zwei Mitglieder der Besatzung über eine abgeschlossene Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 40 Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998, verfügen und dies nachweisen können.

(11) Auf anderen Gewässern als Wasserstraßen muss mindestens ein Mitglied der Besatzung über eine abgeschlossene Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 40 Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998, verfügen und dies nachweisen können.

Nichterfüllung der Mindestausrüstung gemäß § 11

§ 15. (1) Entspricht ein Motorfahrzeug, ein Schubschiff, ein Schubverband, ein Koppelverband oder ein Fahrgastschiff nicht dem Standard S 1, muss die Mindestbesatzung gemäß § 12, § 13 oder § 14 jeweils um einen Matrosen erhöht werden.

(2) Werden eine oder mehrere Anforderungen gemäß Artikel 23.09 der Anlage 2 der Schiffstechnikverordnung, Abs. 1.1 lit. a bis c nicht erfüllt, ist der Matrose gemäß Abs. 1 durch einen Matrosen-Motorwart zu ersetzen.

Mindestbesatzung der übrigen Fahrzeuge

§ 16. (1) Die Zulassungsbehörde gemäß 6. Teil des Schifffahrtsgesetzes setzt für Fahrzeuge, die nicht unter die §§ 12 bis 14 fallen (wie Schleppschiffe, Schleppkähne und schwimmende Geräte), unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart, Einrichtung und Zweckbestimmung die erforderliche Besatzung fest, die sich während der Fahrt an Bord befinden muss.

(2) Für Bunkerboote, die nur auf kurzen Strecken eingesetzt werden dürfen, kann im Zulassungsverfahren eine von § 12 abweichende Mindestbesatzung festgelegt werden.

Abweichungen

§ 17. Bei allen Fahrzeugen kann die zuständige Behörde eine nach Art und Anzahl von den §§ 12 bis 15 abweichende Besatzung vorschreiben, wenn nach Größe, Bauart, Ausrüstung und Verwendungszweck des Fahrzeugs anzunehmen ist, dass die Besatzung gemäß §§ 12 bis 15 nicht unter allen Umständen für einen sicheren Betrieb ausreicht.

Übergangsbestimmungen

§ 18. (1) Der Nachweis von Fahrzeiten in der Binnenschifffahrt, die vor dem 1. Juni 2005 liegen, kann abweichend von den Bestimmungen des § 6 auch durch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, aus der Funktion, Fahrzeugart und -länge, Dauer und Gewässer hervorgehen, erbracht werden.

(2) Der Nachweis der Tauglichkeit bei der erstmaligen Einstellung als Besatzungsmitglied gemäß § 5 gilt durch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über eine Beschäftigung als Besatzungsmitglied in der Binnenschifffahrt vor dem 1. Jänner 2005 als erbracht.

(3) Vor dem Inkrafttreten der Änderung der Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 420/2010, in einem Schifferdienstbuch eingetragene Befähigungen und schriftliche Nachweise gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 behalten ihre Gültigkeit.

In-Kraft-Treten

§ 19. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 entsteht die Verpflichtung zum Führen eines Schifferdienstbuches gemäß § 6 und eines Schiffstagebuches gemäß § 10 erst mit 1. Juni 2005.

(Muster)

Schifferdienstbuch
Register of service
Livret de service

Hinweise und Anweisungen zur Führung des
Schifferdienstbuches auf den Seiten 62 bis 64.

Instructions for the use of the
Register of Service on pages 62 to 64.

Indications et directives relatives à la tenue du livret de
service : voir pages 59 à 61.

Schifferdienstbuch / Register of Service / Livret de service
ausgestellt durch / delivered by / délivré par:

Inhaber (im ganzen Buch wird sowohl die weibliche und die männliche Form gemeint)
Titulaire
Holder

Name / Name / Nom: _____

Vorname(n) / First name(s) / Prénom(s): _____

Geboren am / Date of birth / Né le: _____

Geboren in / Born at / Né à: _____

Staatsangehörigkeit / Nationality / Nationalité: _____

Der Inhaber dieses Dienstbuches hat sich ausgewiesen
The holder of this Register of Service has proven his identity
Le titulaire du présent livret de service a justifié son identité au moyen

durch einen Reisepaß / by a passport / d'un passeport

durch eine Identitätskarte, einen Personalausweis
by a national identity card
d'une carte nationale d'identité

durch das nachfolgend genannte Dokument mit amtlicher Übersetzung
by the following document with authorized translation
du document cité ci-dessous, avec sa traduction

Bezeichnung des Dokumentes

Name of the document: _____

Désignation du document

Nummer des Dokumentes

Number of the document: _____

N° du document

Dokument ausgestellt durch

Document delivered by: _____

Document délivré par

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde

Place, date, stamp and signature of the delivering authority

Lieu, date, cachet et signature de l'autorité de délivrance du livret de service

Photographie des
Inhabers
Photograph of
the holder
Photographie du
titulaire

Vorangehende Schifferdienstbücher und Anschrift des Inhabers
Earlier Registers of Service and address of the holder
Livrets de service antérieurs et adresse du titulaire

Das erste Schifferdienstbuch mit der
The first Register of Service with the
Le premier Livret de service portant le

Nummer / Number / N°: _____

wurde ausgestellt durch
has been delivered by
a été délivré par

Anschrift des Inhabers dieses Dienstbuches
(Adressänderungen sind hier einzutragen)
Address of the holder of this Register of Service
(Changes of the address have to be filled in here)
Adresse du titulaire du présent livret de
service (Inscrire ici les changements d'adresse)

am(Datum)
on (date)
le (date): _____

Das unmittelbar vorangehende
Schifferdienstbuch mit der
The last Register of Service with the
Le précédent Livret de service portant le

Nummer / Number / N°: _____

wurde ausgestellt durch
has been delivered by
a été délivré par

Vermerk der Behörde (z.B. Hinweise auf ein
Ersatzdienstbuch)
Remarks of the authority (f.e. reference to a register
replacement)
Observations de l'autorité (par exemple
indications relatives à un livret de remplacement)

am (Datum)
on (date)
le (date): _____

Befähigung des Inhabers nach § 4 der
Qualification of the holder according to § 4 of the
Qualification du titulaire conformément à l'article 4 du

Schiffsbesatzungsverordnung

Als / Qualification: _____

ab dem (Datum)
starting with (date): _____
à compter du (date)

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde
Stamp, date and signature of the authority
Cachet, date et signature de l'autorité

Als / Qualification: _____

ab dem (Datum)
starting with (date): _____
à compter du (date)

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde
Stamp, date and signature of the authority
Cachet, date et signature de l'autorité

Als / Qualification: _____

ab dem (Datum)
starting with (date): _____
à compter du (date)

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde
Stamp, date and signature of the authority
Cachet, date et signature de l'autorité

Als / Qualification: _____

ab dem (Datum)
starting with (date): _____
à compter du (date)

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde
Stamp, date and signature of the authority
Cachet, date et signature de l'autorité

Als / Qualification: _____

ab dem (Datum)
starting with (date): _____
à compter du (date)

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde
Stamp, date and signature of the authority
Cachet, date et signature de l'autorité

Als / Qualification: _____

ab dem (Datum)
starting with (date): _____
à compter du (date)

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde
Stamp, date and signature of the authority
Cachet, date et signature de l'autorité

Nachweis der Eignung gemäß § 5 der
Proof of fitness according to § 5 of the
Attestation de l'aptitude conformément aux § 5 du

Schiffsbesatzungsverordnung

Der Inhaber dieses Schifferdienstbuches ist aufgrund des ärztlichen Gutachtens gemäß § 126 Abs. 1 des Schiffahrtsgesetzes

The holder of this Register of Service is on the basis of the medical certificat according to § 126 (1) of the „Schiffahrtsgesetz“

Le titulaire du présent livret de service est qualifié sur la base du certificat médical visé à § 126 (1) de „Schiffahrtsgesetz“

ausgestellt durch _____
delivered by _____
délivré par _____

ausgestellt am _____
delivered on: _____
délivré le _____

tauglich / fit / apte
eingeschränkt tauglich / restricted fit / aptitude restreinte
mit der/den folgenden Auflage(n)
under the following condition(s)
assortie de la/des condition(s) suivantes _____

Befristung / until / Durée de validité _____

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde
Place, date, stamp and signature of the delivering authority
Lieu, date, cachet et signature de l'autorité de délivrance

Dienstzeit an Bord, Schiffsname

Service time on board, name of vessel

Temps de navigation à bord, nom du bateau: UNTERWALDEN _____

Amtliches Kennzeichen / Registration number / n° officiel du bateau: A-11 111 _____

Art des Fahrzeugs / Type of vessel / Type de bateau: TMS _____

Registriert in (Staat) / State of registry / Pays d'immatriculation: A_ _____

Schiffslänge in m / Length of vessel in m / Longueur du bateau en m ^{*)},
Anzahl Fahrgäste / Number of passengers / Nombre de passagers ^{*)}: 105 m _____

Verfügungsberechtigter (Name, Anschrift) / Operator (name, address) / Exploitant (nom, adresse): _____

ABCD, Hauptstrasse 55, A-1111 Ort _____

Dienstantritt des Inhabers als

Begin of service of the holder as

Prise de fonction du titulaire en tant que: Steuermann _____

Dienstantritt am (Datum) / Begin of service at (date) / Prise de fonction le (date): 22.10.2001 _____

Dienstende am (Datum) / End of service at (date) / Jusqu'au (Date): 22.11.2002 _____

Schiffsführer (Name/Anschrift) / boatmaster (name, address) / Conducteur (nom, adresse): _____

K. Mustermann, Donaustrasse 55, A-1020 Wien _____

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers

Place, date and signature of the boatmaster

Lieu, date et signature du conducteur: Wien, 20.11.2002, *K.Mustermann* _____

Dienstzeit an Bord, Schiffsname

Service time on board, name of vessel

Temps de navigation à bord, nom du bateau: _____

Amtliches Kennzeichen / Registration number / n° officiel du bateau: _____

Art des Fahrzeugs / Type of vessel / Type de bateau: _____

Registriert in (Staat) / State of registry / Pays d'immatriculation: _____

Schiffslänge in m / Length of vessel in m / Longueur du bateau en m ^{*)},
Anzahl Fahrgäste / Number of passengers / Nombre de passagers ^{*)}: _____

Verfügungsberechtigter (Name, Anschrift) / Operator (name, address) / Exploitant (nom, adresse): _____

Dienstantritt des Inhabers als

Begin of service of the holder as

Prise de fonction du titulaire en tant que: _____

Dienstantritt am (Datum) / Begin of service at (date) / Prise de fonction le (date): _____

Dienstende am (Datum) / End of service at (date) / Jusqu'au (Date): _____

Schiffsführer (Name/Anschrift) / boatmaster (name, address) / Conducteur (nom, adresse): _____

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers

Place, date and signature of the boatmaster

Lieu, date et signature du conducteur: _____

^{*)} nichtzutreffendes streichen / strike out what does not apply / rayer la mention inutile

Seiten 8 bis 26 wie Seite 9

Pages 8 to 26 as page 9

Pages 8 à 26 comme page 9

Fahrzeiten und Streckenfahrten im Jahr / Times of voyages and routes per year / Temps de navigation et secteurs parcourus au cours de l'année:

Die Anzahl der Fahrtage muß mit denjenigen im Schiffstagebuch übereinstimmen!

The days of travelling have to be in line with the ship's log!

Les temps de navigation doivent coïncider avec les inscriptions portées dans le livre de bord!

Schiffsname oder amtliches Kennzeichen	Reise von (km)	via	nach (km)	Reise- beginn (Datum)	Unterbre- chungs- tage	Reiseende (Datum)	Anzahl Fahrtage	Unterschrift des Schiffsführers
Name of vessel or regis- tration number	Voyage from (km)	via	to (km)	Begin of the voyage (date)	Interrupting days	End of voyage (date)	Number of days travelling	Signature of the steersman
Nom du bateau ou n° d'immatriculation du bateau	Voyage de (p. k.)	via	à (p. k.)	Début du voyage (Date)	Journées d'inter- ruption	Fin du voyage (Date)	Nombre de jours de voyage	Signature du conducteur
A	B			C	D	E	F	G
1								
2								
3								
Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Anzahl Fahrtage auf dieser Seite To be entered by the authority: total number of valid travelling days on this page Inscription de l'autorité : Total des jours de voyage pris en compte sur cette page								

Kontrollvermerk der Behörde / Control remark of the authority / Visa de contrôle de l'autorité

Vorgelegt am (Datum) / presented at (date) / Présenté le (date) _____

vollständig ausgefüllt ja nein Zweifel ausgeräumt durch (auszugsweise) Vorlage des Bordbuches
document completed yes no doubts have been removed by presentation of (parts of) the ship's log
document complet oui non doutes levés par la présentation (d'extraits) du Livre de bord

Unterschrift und Stempel der Behörde
Signature and stamp of the authority
Signature et cachet de l'autorité

Zweifel bei Zeile(n) _____ Zweifel ausgeräumt durch anderen geeigneten Beleg
Doubts at line(s) doubts removed by presentation of other appropriate justification
doutes à la/ aux ligne(s) doutes levés par la présentation de tout autre justificatif approprié

Auf den folgenden Seiten 28 bis 58 sind die Titel der Spalten A bis I nicht mehr ausgedruckt.

On the following pages 28 to 58 the headers of the columns A to I are not reproduced.

Sur les pages suivantes de 28 à 58 les titres des colonnes A à I ne sont plus reproduits.

Fahrzeiten und Streckenfahrten im Jahr / Times of voyages and routes per year / Temps de navigation et secteurs parcourus au cours de l'année:

Die Anzahl der Fahrtage muß mit denjenigen im Schiffstagebuch übereinstimmen!

The days of travelling have to be in line with the ship's log!

Les temps de navigation doivent coïncider avec les inscriptions portées dans le livre de bord!

A	B	C	D	E	F	G
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Anzahl Fahrtage auf dieser Seite To be entered by the authority: total number of valid travelling days on this page Inscription de l'autorité : Total des jours de voyage pris en compte sur cette page						

Kontrollvermerk der Behörde / Control remark of the authority / Visa de contrôle de l'autorité

Vorgelegt am (Datum) / presented at (date) / Présenté le (date) _____

vollständig ausgefüllt
document completed
document complet

ja nein
yes no
oui non

Zweifel ausgeräumt durch (auszugsweise) Vorlage des Bordbuches
doubts have been removed by presentation of (parts of) the ship's log
doutes levés par la présentation (d'extraits) du Livre de bord

Unterschrift und Stempel der Behörde
Signature and stamp of the authority
Signature et cachet de l'autorité

Zweifel bei Zeile(n)
Doubts at line(s)
doutes à la/ aux ligne(s)

Zweifel ausgeräumt durch anderen geeigneten Beleg
doubts removed by presentation of other appropriate justification
doutes levés par la présentation de tout autre justificatif approprié

Seiten 30 bis 58 wie Seite 29

Pages 30 to 58 as page 29

Pages 30 à 58 comme page 29

Schifferdienstbuch - Hinweise und Anweisungen zur Führung

A) Hinweise

Das Schifferdienstbuch enthält einerseits allgemeine Angaben, wie die ärztlichen Gutachten und die Befähigung des Inhabers gemäß § 4 der Schiffsbesatzungsverordnung oder nach anderen Vorschriften, andererseits spezifische Angaben über die ausgeführten Reisen.

Das Schifferdienstbuch ist ein Dokument gemäß § 1.10 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung. Falsche oder nicht ordnungsgemäße Eintragungen können strafbar sein; zumindest handelt es sich um Verwaltungsübertretungen. Verantwortlich für die Eintragungen der allgemeinen Angaben im Schifferdienstbuch (S. 3 bis 8) ist die zuständige Behörde. Das Schifferdienstbuch ist nur mit den amtlichen Eintragungen auf Seite 3 gültig. Ein Schifferdienstbuch ohne diese amtlichen Eintragungen ist ungültig.

Wer benötigt ein Schifferdienstbuch?

Jedes Besatzungsmitglied muß zum jederzeitigen Nachweis seiner Qualifikation und Tauglichkeit ein auf seine Person ausgestelltes Schifferdienstbuch haben. Es dient bei Personen, die ein Patent erwerben wollen, auch zum Nachweis der Fahrzeiten und Streckenfahrten. Mitglieder der Besatzung mit einem entsprechenden Befähigungsausweis gemäß Teil 7 des Schifffahrtsgesetzes brauchen das Schifferdienstbuch nicht zu führen. Der Inhaber eines gültigen Befähigungsausweises benötigt ein Schifferdienstbuch nur zur Eintragung der Streckenfahrten, wenn Befähigungsausweis für diese Strecken nicht gilt und er ihn erwerben möchte.

Welche Pflichten hat der Inhaber eines Schifferdienstbuches?

Inhaber des Schifferdienstbuches ist die Person, auf welche das Schifferdienstbuch ausgestellt ist. Das Schifferdienstbuch ist bei erstmaligem Dienstantritt dem Schiffsführer auszuhändigen und ab Ausgabedatum jeweils mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten bei der zuständigen Behörde zur Eintragung des Kontrollvermerks vorzulegen.

Es liegt im Interesse des Inhabers, darauf zu achten, daß der Schiffsführer die Eintragungen richtig und vollständig vornimmt. Es liegt ebenfalls in seinem Interesse, die zuständige Behörde bei der Prüfung des Schifferdienstbuches durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu unterstützen. Stellt die zuständige Behörde fest, daß das Schifferdienstbuch bei einzelnen Reisen unvollständig ausgefüllt ist oder sich dabei Zweifel ergeben, die auch nachträglich nicht ausgeräumt werden können, können diese Reisen für die Berechnung der Fahrzeit oder als nachgewiesene Streckenfahrten nicht berücksichtigt werden.

Welche Pflichten hat der Schiffsführer?

Er hat im Schifferdienstbuch die Eintragungen über seine eigene Person und regelmäßig Eintragungen über Fahrzeiten und Streckenfahrten vorzunehmen und es bis zur Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder sonstigen Verhältnisses sicher aufzubewahren. Auf Wunsch des Inhabers ist diesem das Schifferdienstbuch jederzeit und unverzüglich auszuhändigen.

Einzelheiten über die Art und Weise der Führung des Schifferdienstbuches ergeben sich aus den nachfolgenden Anweisungen.

Welche Pflichten hat die zuständige Behörde?

Sie hat die Pflicht, aber auch das Recht, vorgelegte Dienstbücher zu prüfen und je nach Ergebnis mit dem entsprechenden Kontrollvermerk zu versehen. In diesem Zusammenhang darf sie auch die Vorlage von Bordbüchern/Schiffstagebüchern vollständig oder auszugsweise oder von anderen geeigneten Belegen verlangen.

B) Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches

1. Allgemeines

- 1.1 Der Schiffsführer muß die Eintragungen regelmäßig vornehmen.
- 1.2 Die Eintragungen der vergangenen Reise müssen vor Antritt der nächsten Reise ausgeführt sein.
- 1.3 Die Eintragungen müssen mit den Eintragungen im Bordbuch/Schiffstagebuch übereinstimmen.
- 1.4 180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinanderfolgenden Tagen können höchstens 180 Tage angerechnet werden.

2. "Dienstzeit an Bord" (S. 9 ff)

- 2.1 Ein jeweils neuer Abschnitt "Dienstzeit an Bord, Schiffsname" ist auszufüllen, wenn der Inhaber des Schifferdienstbuches
 - auf einem Schiff seinen Dienst antritt
 - oder
 - seine Funktion auf demselben Schiff wechselt.

- 2.2 Als "Dienstantritt" gilt der Tag, an dem der Inhaber des Schifferdienstbuches seine Tätigkeit an Bord aufnimmt. Als "Dienstende" gilt der Tag, an dem der Inhaber des Schifferdienstbuches seine Tätigkeit an Bord oder seine bisherige Funktion beendet.

3. "Fahrzeiten und Streckenfahrten im Jahr.....", (S. 27 ff)

Die Seite 27 ist nicht zu benutzen. Auf Seite 29 beginnen.

- 3.1 Einzutragen sind die einzelnen Reisen zur Berechnung der Fahrzeiten und für den Nachweis der Streckenfahrten. Dabei sind unter der Rubrik "Reise von..." der Abgangsort und unter "nach..." der am weitesten berg- oder talwärts gelegene Zielort (Endziel) einzutragen. Strom-km-Angaben sind zur Präzisierung möglich. Unter "via..." ist nur dann eine Eintragung erforderlich, wenn das Schiff in ein anderes Gewässer einfährt oder aus diesem zurückkehrt.
- 3.2 Abweichend von Z 1.3 und 3.1 genügen bei regelmäßigem Einsatz eines Fahrzeuges auf einer kurzen Strecke (z.B. zehn gleiche Reisen hintereinander) und im Pendelverkehr (z.B. Tagesausflugsfahrten der örtlichen Fahrgastschiffahrt, Baustellenverkehr) monatlich zusammengefaßte Angaben der befahrenen Strecke, der Anzahl der Fahrten (dem Abgangsort vorangestellt) und der Gesamtfahrzeit.
- 3.2 Es sind einzutragen unter
- C = "Reisebeginn" der Abfahrtstag vom Abgangsort,
- D = "Unterbrechungstage" die Anzahl der Tage, an denen das Schiff während der Reise nicht gefahren ist, wobei bei einer Reise ohne Unterbrechung "0 (null)" einzutragen ist,
- E = "Reiseende" der Ankunftstag am Zielort,
- F = "Anzahl Fahrtage" die reinen Fahrtage, die Differenz aus "Reisebeginn" (C), "Reiseende" (E) und "Unterbrechungstage" (D). Dabei werden der erste Tag (Abfahrtstag) und der letzte Tag (Ankunftstag) mitgezählt.
- 3.4 Bei jedem Wechsel des Schiffs ist eine neue Zeile zu beginnen.
- 3.5 Die Übereinstimmung mit dem Bordbuch/Schiffstagebuch (s. Nr. 1.3) ist gegeben, wenn für die gesamte Reise der Abgangsort mit Abfahrtsdatum, der Zielort mit Ankunftsdatum übereinstimmen und in der Spalte "Unterbrechungstage" (D) vom Bordbuch/Schiffstagebuch die in einer Summe zusammengefaßte Anzahl der Tage, in der die gesamte Reise unterbrochen worden ist, übertragen wird (z.B. für Laden, Löschen, Wartezeit).
- 3.6 Auf der Seite "Fahrzeiten und Streckenfahrten" wird die Zeile "Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Fahrtage auf dieser Seite " durch die zuständige Behörde ausgefüllt.

Remarks and instructions for keeping the Register of Service

A) Remarks

The Register of Service consists of general information, as the medical certificate and the qualification of the holder according to § 4 of the Schiffsbesatzungsverordnung or other regulations on one hand and specific information concerning the voyages on the other hand.

The Register of Service is a document in accordance with § 1.10 of the Wasserstraßen-Verkehrsordnung. Incorrect or unduly entries may be punishable; at least they are administrative offences. The competent authority is responsible for the common information in the Register of Service (page 3 to 8). The register of service is valid only with the entries of the authority on page 3. A Register of Service without these official entries is not valid.

Who needs a Register of Service?

Each member of the crew has to have a Register of Service issued on his name as proof of his qualification and fitness. For persons, who want to acquire a boatmasters license, can use the Register as proof of the times of voyages and routes. Crewmembers with an appropriate boatmasters license according to part 7 of the Schifffahrtsgesetzes do not need to keep the Register of Service. The holder of a valid boatmasters license needs a Register of Service for documentation of the voyages on specific waterway sections, if his license is not valid for these sections and he wants to acquire the validity.

What are the obligations of the holder of a Register of Service?

Holder of the Register of Service is the person, for which the Register of Service has been issued. The Register of Service has to be handed over to the boatmaster at the first entry into service and has to be presented to a competent authority at least once within twelve months starting with the date of issuing for entry of the control remark.

It is in the interest of the holder to pay attention to the accurateness and completeness of the entries of the boatmaster. It is in his interest as well to support the competent authority in controlling the Register of Service by presenting appropriate documentation. If the competent authority detects, that the entries for individual voyages in the Register of Service are not complete or if there are doubts, which can not be removed, these voyages may not be used for the summary of travelling days or voyages on specific waterway sections.

What are the obligations of the boatmaster?

The boatmaster has to make the entries on his person and regularly entries on the travelling time and routes and has to keep the Register in a safe place until the end of the service, the employment or other relationship. The Register of Service has to be handed over to the holder on request without delay.

Particulars on the way to keep the Register of Service can be found in the following instructions.

What are the obligations of the competent authority?

The competent authority has the right and the obligation to control the presented Registers of Service and to enter the control remark according to the result. She may request the submission of ship's logs or parts of them or other appropriate documents in this respect.

B) Instructions for keeping the Register of Service

1. General

- 1.1 The boatmaster has to make his entries regularly.
- 1.2 The entries of the past voyage have to be made before the start of the next voyage.
- 1.3 The entries have to be in line with the entries in the ship's log.
- 1.4 180 effective days of travelling in inland navigation are accepted as one year of travelling. Within 365 successive days not more than 180 days can be accepted.

2. "Times of service " (P. 9 f)

- 2.1 A new chapter „Times of Service, name of vessel“ has to be filled in, when the holder of the Register of Service
 - enters service on an other vessel
 - or
 - changes his role on the vessel.

- 2.2 "Begin of service" is the day, at which the holder of the Register of Service takes up his employment on board. "End of service" is the day, on which the holder of the Register of Service terminates his employment or his preceding role.

3. "Times of voyages and routes per year ..." (P. 27 f)

Page 27 may not be used. Start on page 29.

- 3.1 The individual voyages for the calculation of the travelling times and for evidence of the routes have to be entered. Under "Voyage from" the starting point of the voyage has to be entered and under "to..." the destination, which is at the greatest distance upstream or downstream (final destination) has to be entered. The entry of river-km is possible for specification. Under "via..." an entry has to be made only if the vessel changes the waterway.
- 3.2 As exception from No. 1.3 and 3.1 monthly entries of the route, the number of voyages (in connection with the starting point) and total voyage time can be made, if a vessel is deployed regularly on a short route (for example ten corresponding voyages consecutively) or as a shuttle (for example day trips of the local passenger vessels, traffic at construction sites).
- 3.3 The following entries have to be made under
- C = "Begin of voyage" the day of departure from the starting point,
- D = "Interrupting days" the number of days, on which the vessel has not been travelling during a voyage; If there was no interruption, „0 (zero)“ has to be entered,
- E = "End of voyage" the day of arrival on the destination,
- F = "Number of days travelling" the pure travelling days,
- 3.4 At each change of vessel a new line has to be used.
- 3.5 Correspondance with the ship's log (see No. 1.3) is achieved, if the point and time of departure and the point of destination and the end of the voyage are in agreement and in the column "Interrupting days" (D) the sum of days, on which a voyage has been interrupted (for example for loading, unloading or waiting) is transferred from the ship's log.
- 3.6 The line „To be entered by the authority: total number of valid travelling days on this page“ on the pages „Times of voyages and routes“ has to be entered durch by the competent authority.

Indications et directives relatives à la tenue du Livret de service

A) Indications

Le Livret de service comporte d'une part des indications d'ordre général, telles que les certificats médicaux et la qualification du titulaire conformément à § 4 de la "Schiffsbesatzungsverordnung" ou à d'autres prescriptions et d'autre part des indications spécifiques relatives aux voyages effectués.

Le Livret de service est un document officiel au sens § 1.10 de la "Wasserstraßen-Verkehrsordnung". L'inscription d'indications erronées ou non conformes est passible de sanctions; en tout état de cause il s'agit d'infractions. L'autorité compétente est responsable des indications d'ordre général (pages 3 à 8). Le Livret de service est uniquement valable lorsqu'il porte les inscriptions officielles à la page 3. Le Livret de service n'est pas valable en l'absence de ces inscriptions officielles.

Qui a besoin d'un Livret de service?

Chaque membre de l'équipage doit être en mesure de justifier sa qualification et son aptitude à l'aide d'un Livret de service établi à son nom. Il est également nécessaire aux personnes souhaitant obtenir une patente afin qu'ils puissent justifier des temps de navigation et des secteurs parcourus. Les membres de l'équipage qui sont titulaires d'un certificat d'aptitude ne sont pas tenus de continuer à tenir un Livret de service. Le titulaire d'un certificat d'aptitude nécessite un Livret de service uniquement pour y inscrire les secteurs parcourus lorsque son certificat d'aptitude n'est pas valable sur ces secteurs et qu'il souhaite obtenir le document correspondant.

Quelles sont les obligations du titulaire du Livret de service?

Le titulaire du Livret de service est la personne au nom de laquelle le Livret de service a été établi.

Le Livret de service doit être remis au conducteur lors de la première prise de service et doit être présenté à l'autorité compétente au moins une fois tous les 12 mois à compter de la date à laquelle il a été établi, afin qu'elle y inscrive le visa de contrôle. Il est dans l'intérêt du titulaire de veiller à ce que les indications portées dans le Livret de service par le conducteur soient exactes et complètes.

Il est également dans son intérêt de faciliter le contrôle du Livret de service par l'autorité compétente en présentant les documents appropriés. Si l'autorité compétente constate que pour certains voyages les indications portées dans le livret de service sont incomplètes ou qu'elles donnent lieu à des doutes qui persistent au terme de la vérification, les voyages concernés ne peuvent être pris en compte lors du calcul du temps de navigation ou pour la justification de secteurs parcourus.

Quelles sont les obligations du conducteur?

Il doit porter dans le Livret de service les inscriptions relatives à sa propre personne, il doit y inscrire régulièrement les temps de navigation et les secteurs parcourus et il doit conserver le Livret de service en lieu sûr jusqu'à la fin du service ou jusqu'au terme du contrat de travail ou de tout autre arrangement. A la demande du titulaire, le Livret de service doit être remis à ce dernier sans délai et à tout moment.

Des précisions relatives à la manière de tenir un Livret de service figurent dans les instructions ci-dessous.

Quelles sont les obligations de l'autorité compétente?

Elle est dans l'obligation, mais aussi en droit, de contrôler les Livrets de service présentés et d'y apposer le visa de contrôle correspondant à ses conclusions. A cet effet, elle est en droit de demander également la présentation de livres de bord, complets ou par extraits, ou d'autres justificatifs appropriés.

B) Instructions relatives à la tenue du Livret de service

1. Généralités

- 1.1 Le conducteur est tenu de porter régulièrement les inscriptions dans le Livret de service.
- 1.2 Les inscriptions relatives au voyage précédent doivent être portées dans le Livret de service avant le début du voyage suivant.
- 1.3 Les inscriptions figurant dans le Livret de service doivent coïncider avec celles portées dans le livre de bord.
- 1.4 180 jours de voyage effectif en navigation intérieure comptent pour un an de navigation. Sur une période de 365 jours consécutifs, 180 jours au maximum peuvent être pris en compte.

2. "Temps de navigation à bord" (p. 9 et suivantes)

- 2.1 Il convient de remplir une nouvelle rubrique "Temps de navigation à bord, nom du bateau" lorsque le titulaire du Livret de service
 - commence son service à bord
 - ou
 - change de fonction à bord du même bateau.

2.2 Le "Début de service" désigne le jour où le titulaire du Livret de service commence son activité à bord. La "Fin du service" désigne le jour où le titulaire du Livret de service cesse son activité à bord.

3. "Temps de navigation et secteurs parcourus au cours de l'année" (p. 27 et suivantes)

Ne pas utiliser la page 27. Commencer page 29.

- 3.1 Les différents voyages doivent être inscrits en vue de leur prise en compte pour le calcul des temps de navigation et pour la justification des secteurs parcourus. Sous B "Voyage de" doit être inscrit le lieu de départ et sous "à ..." le lieu de destination le plus à l'aval ou le plus à l'amont (destination finale). Il est possible d'indiquer le p.k. pour plus de précision. Une inscription sous "via ..." n'est nécessaire que si le bateau s'engage dans une autre voie d'eau ou revient d'une autre voie d'eau.
- 3.2 En dérogation aux points 1.3 et 3.1, une inscription mensuelle comprenant les secteurs parcourus, le nombre de voyages effectués (à partir du lieu de départ) et la durée totale de navigation est suffisante en cas de service régulier à bord d'un bâtiment sur une courte distance (par exemple dix voyages identiques effectués à la suite) ou s'il s'agit de navettes (par exemple des excursions journalières pour le transport de passagers par la navigation locale, trafic de chantier).
- 3.3 Sous
 - C = "Début du voyage" doit être inscrit le jour du départ du lieu de départ,
 - D = "journées d'interruption" doit être mentionné le nombre de jours pendant lesquels le bateau n'a pas poursuivi son voyage. En cas de voyage effectué sans interruption, inscrire "0 (zéro)",
 - E = "Fin du voyage" doit être inscrit le jour d'arrivée sur le lieu de destination,
 - F = "Nombre de jours de voyage " doit uniquement être inscrit le nombre de jours de voyage effectués,
- 3.4 A chaque changement de bateau il convient de commencer une nouvelle ligne.
- 3.5 La correspondance avec les inscriptions portées dans le livre de bord (voir point 1.3) est avérée si les indications, pour l'intégralité du voyage du jour et lieu de départ au jour et lieu d'arrivée concordent et si à la rubrique "Journées d'interruption" (D) est inscrit le total des jours d'interruption du voyage (par exemple chargement, déchargement, attente) figurant dans le livre de bord.
- 3.6 Sur la page "Temps de navigation et secteurs parcourus", la ligne "Inscription de l'autorité : total des jours de voyage pris en compte sur cette page" est complétée par l'autorité compétente.

Bordbuch

Laufende Nr.

Die Eintragungen in diesem Buch müssen dauerhaft und in lesbarer Schrift (z.B. Druckschrift) vorgenommen werden.

Name des Schiffes: Amtliches Kennzeichen:

Anleitung zur Führung des Bordbuches

1. Laufende Nummer

Das erste Bordbuch eines jeden Fahrzeuges muß von Behörde mit einem Kontrollvermerk versehen werden, die dem Fahrzeug die Zulassungsurkunde erteilt hat. Alle nachfolgenden Bordbücher können von einer örtlich zuständigen Behörde mit der Folgenummer numeriert und mit einem Kontrollvermerk versehen werden, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Bordbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Bordbuch muß unaustilgbar "ungültig" gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben werden. Das ungültig gezeichnete Bordbuch ist während sechs Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.

2. Eintragungen im Bordbuch

Die Eintragungen, die der Schiffsführer in dem vorliegenden Bordbuch zu machen hat, müssen den Vorschriften der Schiffsbesatzungsverordnung entsprechen.

Die Tätigkeit der Besatzungsmitglieder kann folgendermaßen eingetragen werden:

Sch = Schiffsführer
St = Steuermann
Bm = Bootsmann
Mm = Matrosen-Motorwart
Mt = Matrose
Lm - Leichtmatrose
Mc = Maschinist

Auf jeder Seite sind folgende Eintragungen zu machen:

-

- sobald das Fahrzeug die Fahrt beginnt:

1. Spalte - Datum (Tag und Monat)
2. Spalte - Uhrzeit (Stunde, Minute)

- 3. Spalte - Ort des Beginns der Fahrt
- 4. Spalte - Strom-Kilometerangabe für diesen Ort
- sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht:
 - 1. Spalte - Datum (Tag und Monat), sofern es sich vom Fahrtantrittsdatum unterscheidet
 - 5. Spalte - Uhrzeit (Stunde, Minute)
 - 6. Spalte - Ort, wo das Fahrzeug stillliegt
 - 7. Spalte - Stromkilometerangabe für diesen Ort.
- sobald das Fahrzeug seine Fahrt wiederaufnimmt: gleiche Eintragungen, sobald das Fahrzeug die Fahrt beginnt
- sobald das Fahrzeug seine Fahrt beendet: gleiche Eintragungen, sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht
- Die Spalte 8 ist auszufüllen, wenn die Besatzung zum ersten Mal an Bord kommt und bei jeder Änderung ihrer Zusammensetzung.
- In den Spalten 9 bis 11 sind für jedes Besatzungsmitglied Beginn und Ende seiner Ruhezeiten einzutragen. Diese Eintragungen sind spätestens um 08 Uhr am nächsten Tag zu machen. Wenn die Besatzungsmitglieder ihre Ruhezeiten in einem regelmäßigen Turnus einlegen, genügt ein einziges Schema pro Fahrt.
- In die Spalten 12 und 13 ist bei Änderung der Besatzung die Zeit des Zugangs oder Abgangs einzutragen.

Verwaltungsübertretungen / Straftaten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Schiffsbesatzungsverordnung können mit Geldstrafe geahndet werden; das gilt auch, wenn das Bordbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt wird.

(Es folgt der gültige Text der Schiffsbesatzungsverordnung)

Anlage 3
(Muster)

**Bescheinigung für den Nachweis der geforderten Ruhezeit
nach § 9**

(gilt nur in Verbindung mit dem Schifferdienstbuch,
dem Kapitänspatent oder einem anderen Lichtbildausweis)

Name:

Nummer des Schifferdienstbuches, Patents oder Ausweises:

Schiffsname oder amtliches Kennzeichen	Ende der Reise		Letzte Ruhezeit vor Ende der Reise		Name und Unterschrift des Schiffs- führers
	Datum	Uhrzeit	Beginn Datum, Uhrzeit	Ende Datum, Uhrzeit	
	E	E1	E3	E4	
1	2	3	4	5	6

Die Bescheinigung ist Bestandteil des Schiffstagebuches/Bordbuches auf dem Schiff, auf dem das Besatzungsmitglied seine Reise neu antritt, und somit ein Dokument gemäß § 1.10 Wasserstraßen-Verkehrsordnung und § 15 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung.

Falsche oder nicht ordnungsgemäße Eintragungen sind strafbar; zumindest handelt es sich um Verwaltungsübertretungen gemäß § 42 Abs. 2 Z 5 des Schifffahrtsgesetzes.

Verantwortlich für Eintragungen in der Bescheinigung ist der Schiffsführer des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat.

Anweisung zur Führung der Bescheinigung:

1. Die Bescheinigung muss bei jedem Wechsel des Schiffes vom Schiffsführer des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat, ausgefüllt werden.
2. Sie ist dem Schiffsführer auf dem Schiff, auf dem die Reise neu angetreten wird, vorzulegen.
3. Die Eintragungen in der Bescheinigung müssen mit den Eintragungen im Schifferdienstbuch und im Schiffstagebuch des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat, übereinstimmen.